

DEUTZ AG

Erklärung zur Unternehmens-
führung nach § 289a HGBAngaben nach §§ 289 Abs. 4
und 315 Abs. 4 HGB

Vergütungsbericht

WEITERE ANGABEN

Es gibt keine Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen.

Zahlreiche Arbeitnehmer sind als Aktionäre direkt an der DEUTZ AG beteiligt. Es bestehen keine Beschränkungen, die Kontrollrechte aus diesen Aktien unmittelbar auszuüben.

Ein Bankenkonsortium hat der DEUTZ AG eine syndizierte revolvingende Barkreditlinie über 160 Mio. € eingeräumt. Ferner hat die DEUTZ AG ein Darlehen mit einer Restvaluta von 68,4 Mio. € bei der Europäischen Investitionsbank aufgenommen. Die Bedingungen der Kreditverträge sehen vor, dass die Kreditgeber im Falle eines Kontrollwechsels – also dann, wenn eine oder mehrere gemeinsam handelnde Personen eine direkte oder indirekte Beteiligung von 50 % oder mehr an den Aktien und/oder Stimmrechten der DEUTZ AG erwirbt/erwerben – die Rückzahlung des ausstehenden Kreditbetrages innerhalb einer bestimmten Frist verlangen können.

Für den Fall, dass die DEUTZ AG nach einem Kontrollwechsel in erheblichem Umfang vorzeitige Tilgungen auf die Kredite leisten muss, hat sie die dafür notwendigen Mittel kurzfristig anderweitig aufzubringen.

Die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder Dr. Helmut Leube und Dr. Margarete Haase enthalten für den Fall eines Kontrollwechsels die folgende Regelung: Wenn ihre Bestellung innerhalb von neun Monaten nach dem Eintritt des Kontrollwechsels (1) widerrufen wird oder (2) unter bestimmten weiteren Voraussetzungen infolge eines Formwechsels der DEUTZ AG endet, erhalten sie 150 % des Abfindungs-Caps nach Nr. 4.2.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex. Ein Kontrollwechsel liegt nach den Dienstverträgen dann vor, wenn eine andere Gesellschaft oder Person oder mehrere andere Gesellschaften oder Personen gemeinsam im Sinne von § 30 WpÜG mehr als 30% der Stimmrechte und damit die Kontrolle über die Gesellschaft erwerben; ein Kontrollwechsel liegt nicht vor, wenn der derzeitige Großaktionär AB Volvo oder der frühere Großaktionär, die SAME DEUTZ-FAHR Group, mehr als 30% der Stimmrechte der Gesellschaft erwerben.

Die Long-Term-Incentive-Pläne (LTI-Pläne), in denen Mitgliedern des obersten Führungskreises des DEUTZ-Konzerns (leitende Angestellte und Geschäftsführer wichtiger Tochtergesellschaften) virtuelle Optionen eingeräumt worden sind, die sie nach einer Wartezeit und bei Erreichen bestimmter Erfolgsziele (siehe dazu auf den Seiten 116 ff. dieses Geschäftsberichts) ausüben können, enthalten für den Fall, dass ein Unternehmen, allein oder gemeinsam mit ihm verbundenen Unternehmen, mindestens 50 % der Anteile an der DEUTZ AG erwirbt, die folgende Regelung: Innerhalb eines kurzen Zeitfensters nach dem Erwerb können die LTI-Berechtigten ihre Optionen, sofern eines der Erfolgsziele erreicht ist, auch dann ausüben, wenn die Wartezeit noch nicht abgelaufen ist.

Entschädigungsvereinbarungen der DEUTZ AG mit Arbeitnehmern für den Fall eines Übernahmeangebots bestehen nicht.

ERLÄUTERUNGSBERICHT DES VORSTANDS ZU
§§ 289 ABS. 4, 315 ABS. 4 HGB

Die im zusammengefassten Lagebericht bzw. Lagebericht enthaltenen Angaben gemäß §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB beziehen sich auf Regelungen, die für den Erfolg eines etwaigen öffentlichen Übernahmeangebots zum Erwerb von Aktien der DEUTZ AG bedeutsam sein können. Nach Einschätzung des Vorstands sind diese Regelungen für mit DEUTZ vergleichbare börsennotierte Unternehmen üblich.

VERGÜTUNGSBERICHT

VERGÜTUNG DES VORSTANDS

Die jährliche Vergütung der Vorstandsmitglieder der DEUTZ AG setzt sich aus fixen und variablen Vergütungskomponenten sowie aus der Zahlung eines Betrags zur Altersversorgung zusammen. Die fixe Komponente wird monatlich als Grundgehalt ausgezahlt. Die variable Vergütung ist erfolgsabhängig und besteht aus zwei Teilen: Zum einen erhält das Vorstandsmitglied eine Tantieme, deren Berechnung von der Erreichung bestimmter Ziele abhängig ist. Zum anderen erhält es Virtuelle Performance Shares mit langfristiger Anreizwirkung. Für die Altersversorgung wird ein Betrag in eine Unterstützungskasse gezahlt; ein weiterer Anspruch auf Ruhegeld oder Hinterbliebenenversorgung besteht nicht.

Die Berechnung der Tantieme für ein Geschäftsjahr richtet sich nach dem Grad der Erreichung von quantitativen Erfolgszielen; dieser wird jährlich gemessen (Kurzfrist-Ziele). Zahl, Inhalt und Gewichtung der Kurzfrist-Ziele werden jährlich nach Anhörung des Vorstandsmitglieds durch den Aufsichtsrat nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt. Die minimale Zielerreichung für die Gewährung einer Tantieme beträgt 75 %; die maximale für die Gewährung der Tantieme relevante Zielerreichung beträgt 150 %. Der sich bei maximaler Zielerreichung ergebende Höchstbetrag der Tantieme ergibt sich aus dem jeweiligen Dienstvertrag. Von der Tantieme für ein Geschäftsjahr werden lediglich 60 % nach Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres ausgezahlt. Jeweils 20 % der Tantieme werden bei Erreichung weiterer mittelfristiger Erfolgsziele (Mittelfrist-Ziele) ein bzw. zwei Jahre später ausgezahlt, wobei sich der Betrag der Auszahlung nach dem Grad der Erreichung der entsprechenden Mittelfrist-Ziele, maximal 150 %, richtet. Auch insoweit sind die jeweiligen Höchstbeträge der weiteren Auszahlungen vertraglich vereinbart. Die Ziele werden bereits zu Beginn des Geschäftsjahres festgelegt, für das die Tantieme gewährt wird.